

rungen ausgesprochen werden, mit denen die der Schutzklärung widersprechende Veränderung, Beseitigung oder Beeinflussung solcher Objekte untersucht werden. Die Entscheidung dazu trifft

- a) für Objekte, die gemäß den §§ 11, 13, 14 und § 16 Abs. 2 Buchst. a zur Unterschutzstellung vorgesehen sind, der Leiter des Fachorgans für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes,
- b) für Objekte gemäß § 15, § 16 Abs. 2 Buchst. b, den §§ 17 und 18 der Leiter des Fachorgans für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises und für Objekte gemäß § 17 auch der Leiter eines gemäß § 4 Abs. 2 beauftragten Fachorgans der Räte der Städte und Gemeinden.

(2) Einstweilige Sicherung oder deren Aufhebung sind unvorzüglich dem zuständigen örtlichen Rat sowie dem Nutzungsberechtigten der Bodenfläche oder des Gewässers mitzuteilen.

(3) Über die Aufhebung der einstweiligen Sicherung von Objekten ist innerhalb von 2 Jahren durch den zuständigen örtlichen Rat zu entscheiden. Dazu ist bei den zur Unterschutzstellung vorgesehenen oder den zur Aufhebung vorgesehenen einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten, Schongebieten und Landschaftsschutzgebieten ein wissenschaftliches Gutachten des ILN und bei geschützten Feuchtgebieten ein wissenschaftliches Gutachten der Zentrale für die Wasservogelforschung einzuholen.

§26

Schutzerkklärungen

(1) Der Beschluß über die Erklärung eines geschützten Objektes gemäß § 11 und den §§ 13 bis 17 hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Gebietes,
- b) Lage, Einteilung und Größe des Gebietes einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes,
- c) Begründung des Schutzzieles.

(2) Geschützte Objekte gemäß den §§ 11 bis 17 sind in die Grundlagenkarte Landwirtschaft oder in das Kartenwerk der Forsteinrichtung sowie in die Generalbebauungspläne für Städte und in das Planungskataster des Bezirkes aufzunehmen.

(3) Zur Berücksichtigung der landeskulturellen und sozialen Funktionen der Wälder sind die gemäß den §§ 11 und 16 unter Schutz gestellten Waldgebiete durch die Räte der Bezirke auf der Grundlage der Behandlungsrichtlinien oder Landschaftspflegepläne in die entsprechenden Bewirtschaftungsgruppen einzustufen.

(4) Schutzerkklärungen, deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt ist, sind von den gemäß § 11 und den §§ 13 bis 18 zuständigen örtlichen Räten aufzuheben bzw. den Bezirkstagen zur Aufhebung vorzuschlagen. Entsprechendes gilt für die Änderung von Schutzerkklärungen. Schutzerkklärungen gemäß den §§ 20 bis 22, deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt ist, sind vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft aufzuheben. Vor der Aufhebung oder Änderung von Schutzerkklärungen gemäß den §§ 11 bis 14 und 16 ist ein wissenschaftliches Gutachten vom ILN einzuholen.

(5) Die Erklärung von geschützten Objekten gemäß den §§ 11 bis 17 oder die Aufhebung oder Änderung der Schutzklärung ist in der Bezirkspresse öffentlich bekanntzumachen. Dem ILN ist eine Ausfertigung der Beschlüsse dazu zu übergeben.

§27

Kennzeichnung der geschützten Objekte

(1) Geschützte Objekte gemäß den §§ 11 bis 18 sind mit fünfeckigen Naturschutztafeln mit dem Symbol der Waldohr-eule und der Bezeichnung des geschützten Objektes zu kennzeichnen (Anlage). Festgelegte Gebote und Verbote können auf gesonderten rechteckigen Hinweistafeln an den Hauptzugängen zum geschützten Objekt den Bürgern mitgeteilt werden.

(2) Biosphärenreservate, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung sowie geschützte Feuchtgebiete sind zusätzlich mit dem vollen Namen des geschützten Objektes zu kennzeichnen.

(3) Für die Kennzeichnung der geschützten Objekte sind die für den Erlass der Behandlungsrichtlinien oder Landschaftspflegepläne zuständigen örtlichen Räte verantwortlich.

(4) Es ist verboten, zur Kennzeichnung geschützter Objekte angebrachte Naturschutztafeln zu beseitigen oder zu zerstören.

VI.

Unterstützungspflicht, Auflagen und Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen und Schadenersatz sowie Beschwerdeverfahren

§28

Unterstützungspflicht und Auflagen

(1) Die Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und von Gewässern in geschützten Objekten gemäß den §§ 11 bis 17 sind verpflichtet, bei der Nutzung ihrer Bodenflächen und Gewässer die zur Erhaltung und Pflege dieser Objekte in Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegeplänen festgelegten Maßnahmen einzuhalten, durchzuführen und zu unterstützen.

(2) Zur Durchsetzung der Pflichten gemäß Abs. 1 können die Leiter der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke oder die Leiter der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise den Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und Gewässern Auflagen erteilen.

§29

Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile

(1) Die Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und Gewässern in geschützten Objekten haben insbesondere durch Anpassungsmaßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu minimieren.

(2) Treten wirtschaftliche Nachteile aus der nutzungsbeschränkten Bewirtschaftung von Bodenflächen und Gewässern in geschützten Objekten gemäß den §§ 11 und 13 bis 15 für Betriebe und Genossenschaften der Land- und Forstwirtschaft und der Binnenfischerei sowie für gesellschaftliche Organisationen ein, sind diese auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung auszugleichen, unabhängig davon, ob es sich um finanziellen Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, Ausgleichs- oder Folgeinvestitionen handelt. Dem Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile sind Gutachten des wissenschaftlich-technischen Zentrums der Landwirtschaft des Rates des Bezirkes oder des